

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 40

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zünfte und Veretne.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Varganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. Dezember 1898.

Wochenspruch: Du' gutes auch mit gutem Willen,
Du' es mit Klugheit und im Sitzen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Leitender Ausschuss.

Kreis Schreiben Nr. 173

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

(Fortsetzung.)

Allgemeine Grundsätze für die Tarifbildung der Bundesbahnen. Durch Zuschrift des h. eidgen. Eisenbahndepartementes (vom 7. Dezember 1898) sind wir eingeladen worden, unser Gutachten abzugeben über den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen. Das h. Eisenbahndepartement erachtet es für zweckmäßig, über diesen für eine erfolgreiche Wirksamkeit der Bundesbahnen höchst wichtigen Gegenstand vor der Behandlung durch die zuständigen Behörden die Ansichten der zunächst interessierten Kreise kennen zu lernen.

Da die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzentwurfes in der Botschaft einlässlich und klar entwickelt sind, so glauben wir, uns eines weitem Kommentars enthalten zu dürfen. Wir übermitteln daher jeder unserer Sektionen vorläufig ein Exemplar des Gesetzentwurfes samt zugehöriger Botschaft mit der Einladung, denselben wo möglich durch sachkundige, an der künftigen Gestaltung der Eisenbahntarife direkt interessierte Mitglieder einlässlich prüfen zu lassen und uns ihre diesbezüglichen

motivierten Bemerkungen und Wünsche baldmöglichst, spätestens bis Ende Januar 1899, zukommen lassen zu wollen. Weitere Exemplare des Entwurfes werden auf Wunsch und soweit Vorrat gerne nachgeliefert.

Neue Sektionen. Die im Kreis Schreiben Nr. 172 angemeldeten neuen Sektionen:
Handwerkerverein Süniswald,
Vorstand des toggenburgischen Gewerbeverbandes,
Schweizerischer Konditorenverband,
Gewerbeverein des Bezirkes Baden,
sind einstimmig aufgenommen worden.

Es haben sich ferner zum Beitritt angemeldet:
Der Vorstand des Gewerbevereins des Kantons Luzern (mit Sitz in Sursee).

Der Handwerker- und Gewerbeverein des Bezirkes Affoltern (Kanton Zürich), mit 50 Mitgliedern.

Wir entbieten allen diesen neuen Gliedern unseres Verbandes herzlichen Willkomm!

Handwerksmeister, welche der mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen wollen, werden auf unsere bezügliche Ausschreibung in den gewerblichen Fachblättern aufmerksam gemacht und eingeladen, sich bis spätestens zum 31. Januar 1899 um einen Zuschuß zum Lehrgeld zu bewerben. Die bezüglichen Pflichtenformulare und Anmeldebogen können bei unserm Sekretariate gratis bezogen werden.

